

## Doktorandenschule des Swiss Nanoscience Institute – Merkblatt für Principal Investigators

### Generelles

Maximale **Förderdauer** eines Projektes: **48 Monate**

Gesprochene Förderung: **65'000 CHF pro 12 Monate** (maximal 260'000 CHF); wird die Promotion vor Ablauf der 48 Monate abgeschlossen, erfolgt im letzten Jahr die Auszahlung pro rata.

### Anstellung des Doktoranden / der Doktorandin

Die Position muss bis zum **30. September** des Jahres, für das die Förderzusage erfolgt ist, besetzt werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Anstellung

1. an der **Universität Basel**: Die Anstellung wird durch das SNI vorgenommen; dazu ist eine rechtzeitige Information an die Geschäftsführung des SNI nötig.
2. an einer **Partnerinstitution des SNI** (CSEM, D-BSE der ETHZ in Basel, FHNW, PSI): Die Partnerorganisation regelt das Anstellungsverfahren nach den eigenen Prinzipien und stellt die Aufwendungen dem SNI in Rechnung. Der PI informiert vorgängig die Geschäftsführung des SNI.

Der Doktorand / die Doktorandin arbeitet **überwiegend** an der Institution, an der er oder sie angestellt ist.

### Finanzielles

Das SNI bezahlt gegenwärtig das **Gehalt** des Doktoranden / der Doktorandin (angepasst an die SNF-Saläre) zzgl. Pauschalen für die Lohnnebenkosten.

Das verbleibende Budget kann für Reisespesen, Verbrauchsmaterialien und kleinere Investitionen ausgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass nur Kosten erstattet werden, die in **direktem Zusammenhang mit dem geförderten Promotionsvorhaben** stehen. Die Konten sind **personenbezogen**. Der PI ist dafür verantwortlich, dass nur Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Promotionsvorhaben dienen.

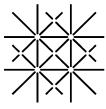
Während eines Jahres **nicht aufgebrauchte Mittel** werden **ohne Antrag auf das Folgejahr übertragen**.

Die **Rechnungsstellung** der Partnerinstitution muss bevorzugt monatlich oder spätestens quartalsweise erfolgen. Später eingereichte Rechnungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Die SNI PhD School bezahlt aus eigenen Mitteln das **Halbtax-Abo** für den Doktoranden / die Doktorandin.

### Rechte und Pflichten des Doktoranden / der Doktorandin

Der erfolgreiche Kandidat / die erfolgreiche Kandidatin muss sich zwingend an der Universität Basel zur Promotion einschreiben und diese auch an der Universität Basel abschliessen. Die **Immatrikulationsbescheinigung** ist der Geschäftsführung des SNI innerhalb von **zwei Monaten nach Stellenantritt** unaufgefordert vorzulegen.



Der Doktorand / die Doktorandin ist **Mitglied der SNI-Doktorandenschule** (nähere Informationen im SNI-Mitgliederreglement).

Der Doktorand / die Doktorandin ist verpflichtet, an allen **Events der SNI PhD School** (z.B. SNI Annual Meeting, Nanoscience in the Snow, Soft Skill Events) teilzunehmen und den **Fortschritt der Dissertation** in den relevanten Foren und für den **Annual Report** des SNI zu kommunizieren. Dabei sind jeweils die vorgegebenen Termine und Vorgaben einzuhalten.

Ferner muss auf allen Veröffentlichungen wie Postern, Präsentationen, Videos etc. das **SNI-Logo\***) zu sehen sein. Für Publikationen muss ein Satz wie **«This work was supported by the Swiss Nanoscience Institute.»** in der Danksagung erscheinen und das SNI muss auch als Affiliation des Doktoranden / der Doktorandin genannt werden; idealerweise auch als zusätzliche Affiliation des PI. Die Adresse lautet: Swiss Nanoscience Institute, University of Basel, Klingelbergstrasse 82, 4056 Basel, Switzerland.

Sobald eine Veröffentlichung mit massgeblicher Beteiligung einer SNI-Doktorandin / eines SNI-Doktoranden akzeptiert wurde, informiert bitte Dr. Christel Möller, die als zuständige Communication Managerin des SNI entscheiden wird, wie die Information über soziale Medien verbreitet wird ([c.moeller@unibas.ch](mailto:c.moeller@unibas.ch)).

Wir gehen davon aus, dass der Doktorand / die Doktorandin innerhalb der vom SNI geförderten vier Jahre die Dissertation abschliesst. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden können, so müssen sich die PIs verpflichten, den Doktoranden / die Doktorandin bis zur Verteidigung aus anderen Mitteln zu finanzieren. Nach dem dritten Jahr erwarten wir einen kurzen Bericht hinsichtlich des Abschlusstermins und etwaiger Weiterfinanzierung.

Der Doktorand / die Doktorandin muss die Geschäftsführung des SNI rechtzeitig über den Termin der **mündlichen Promotionsprüfung und danach über deren Ergebnis** informieren.

Wir bitten darum, dieses Merkblatt sowie das SNI-Mitgliederreglement aufmerksam zu lesen und zu beachten.

Die PIs tragen die volle Verantwortung dafür, dass die Regeln, Vorgaben und Termine eingehalten werden.

\*) Link zum Download des SNI-Logo: <https://nanoscience.ch/de/media-2/download-logo/>

Weitere Informationen über die SNI Doktorandenschule finden Sie auf unserer Website [www.phd.nanoscience.ch](http://www.phd.nanoscience.ch)

Fragen beantwortet gerne die Geschäftsführerin des SNI, Frau Claudia A. Wirth ([claudia.wirth@unibas.ch](mailto:claudia.wirth@unibas.ch); Telefon +41 61 207 12 38).